

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold vom 01.12.2005

öffentlich bekanntgemacht: 12.12.2005
gültig seit: 01.01.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW 2005, S. 498 ff), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969, S.712), zuletzt geändert durch Artikel 168 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW 2205, S. 274 ff) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung vom 24.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden nach § 6 KAG in Verbindung mit § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold vom 17.12.2004 Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung, als Anschluss gilt die erstmalige Bereitstellung eines Abfallgefäßes durch die Stadt Detmold.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage der Rückgabe des Abfallgefäßes.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner, § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold gilt entsprechend.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührenpflichtige für die Gebühren des laufenden Quartals. Die Stadt Detmold kann die Gebühr nur einmal fordern.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühr

- (1) Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus
 - a) den Behältergebühren für das angeschlossene Grundstück,
 - b) der Gewichtsgebühr nach kg entsprechend dem Jahresgewicht der zur Abholung bereitgestellten Abfälle.

Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmenge werden die Rest- und Bioabfälle bei jeder Entleerung gewogen. Gehen Wiegedaten beispielsweise aus technischen Gründen verloren, wird für die verloren gegangenen Gewichtsdaten bei der Ermittlung der Jahres-Gewichtsmenge ein Durchschnittsbetrag aus den restlichen Wiegeungen des Gefäßes in dem betreffenden Jahr angesetzt.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflichtigen werden zur Entrichtung der Jahresgebühr durch eine Zahlungsaufforderung herangezogen, die mit dem Bescheid für andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann.
- (2) Auf die Gewichtsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen erhoben. Berechnungsgrundlage hierfür ist in der Regel die

pro Grundstück gewogene Gewichtsmenge des letzten Kalenderjahres. Die Abrechnung der Vorausleistungen erfolgt jeweils zu Beginn des folgenden Jahres mit der Neufestsetzung der Vorausleistungen.

Erstattungen und Nachforderungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Bescheiderteilung fällig.

- (3) Die Gebühren werden im übrigen in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 15. des 2. Monats eines jeden Quartals fällig.

§ 5 Höhe der Gebühr

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Behältergebühr für einen Restmüllbehälter – incl. Behältermiete – beträgt bei 4-wöchentlicher Leerung für 60l bis 240l-Gefäße jeweils 48,10 Euro jährlich. Die Behältergebühr für eine Biotonne – incl. Behältermiete – beträgt bei 14-tägiger Entleerung für 60l- bis 240l-Gefäße jeweils 5,70 Euro jährlich.
Für Restmüllgroßbehälter mit 1.100 Litern Nutzinhalt beträgt die Behältergebühr – incl. Behältermiete – 164,70 Euro jährlich, zusätzlich sind pro Leerung 4,40 Euro zu entrichten. Die jeweilige Behältergebühr erhöht sich um 5,00 Euro, sofern das Gefäß mit einem von der Stadt Detmold zur Verfügung gestellten Deckelschloss abschließbar ist.
- (2) Die Gewichtsgebühr beträgt für Rest- und Bioabfälle aus Normalabfallbehältern mit 60 bis 240 Litern Nutzinhalt 0,22 Euro je Kilogramm Jahresgewichtsmenge, für Restmüll aus Großbehältern mit 1.100 Litern Nutzinhalt beträgt sie 0,27 Euro .
- (3) Als Gebühr für das einmalige Einsammeln eines Abfallsackes ist beim Erwerb eines Sackes für Restmüll von 30 Liter Fassungsvermögen ein Betrag von 4,00 Euro, für Biomüll von 60 Liter Fassungsvermögen ein Betrag von 8,00 Euro zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Abholung eines Restmüllgroßbehälters mit 1.100 Litern Nutzinhalt zur einmaligen Befüllung werden neben der Gewichtsgebühr (0,27 Euro) 38,35 Euro erhoben.
- (5) Für den Umtausch von Abfallbehältern, der auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 11,50 Euro pro getauschtem Gefäß erhoben. Die kurzfristige Abmeldung und Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes bis zu zwei Monaten gilt ebenfalls als Umtausch. Bei dem Umtausch defekter Gefäße fällt keine Gebühr an, sofern die Gefäße nicht durch grobe Fahrlässigkeit beschädigt wurden.
- (6) Die Ersatzbeschaffung eines Gefäßschlusses bei Verlust sämtlicher Schlüssel oder bei Zerstörung durch grobe Fahrlässigkeit kostet 37,40 Euro.

§ 6 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle für die Gebührenveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das angeschlossene Grundstück betreten, um die Voraussetzungen der Gebührenveranlagung zu überprüfen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold vom 01.03.2005 außer Kraft.